

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Verbandsbücherei Odelzhausen (Büchereigebührensatzung)

vom 27.07.2022

Aufgrund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Odelzhausen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Odelzhausen erhebt Gebühren für die Benutzung der Verbandsbücherei.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Entleiher bzw. dessen gesetzliche Vertreter.

§ 3 Gebühren

(1) Die Anmeldung und erstmalige Ausstellung eines Büchereiausweises sind kostenlos. Bei Verlust oder Beschädigung kostet der Ersatzausweis 2,00 €*.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 werden nachfolgende Gebühren erhoben:

1. Jahresgebühren:

Benutzungsdauer sind 12 Monate – vom 01.01. bis 31.12. des laufenden Jahres:

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| a. für Benutzer ab 18 Jahren | € 15,00 * |
| b. für Benutzer von 5 bis 18 Jahren | € 8,00 * |
- (Pro Familie zahlt nur ein Kind - Geschwisterkinder sind gebührenfrei.)

2. Versäumnisgebühren

Bei Überschreitung der Leihfrist (siehe § 6 Abs. 2 der Büchereibenutzungssatzung) ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten.

Je Medium ab dem 7. Tag nach Leihfristende: € 0,50 *

Wird das Medium nicht bis spätestens vier Wochen nach dem Leihfristende zurückgebracht, werden die Kosten für eine Wiederbeschaffung (Neupreis) bzw. Ersatzbeschaffung zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 5,00 €* und der bis dahin angefallenen Versäumnisgebühren in Rechnung gestellt bzw. abgebucht.

* Ab 01.01.2023 inkl. der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

3. Mahngebühren

Erinnerungsschreiben

Pro Mahnschreiben (ab dem 14. Tag nach Leihfristende)

kostenlos

€ 1,50 *

§ 4 Fälligkeit

(1) Die Jahresgebühr ist am **15. Februar** eines jeden Kalenderjahres fällig. Anmeldungen, die nach diesem Stichtag eingehen, werden im laufenden Kalenderjahr separat abgebucht.

(2) Anmeldungen die nach dem **01. Oktober** für das laufende Kalenderjahr erfolgen, sind gebührenfrei. Eine Gebührenberechnung erfolgt erst für das darauffolgende Jahr.

§ 5 Inkrafttreten

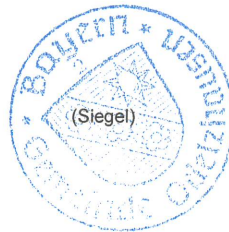
(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 03.03.2010 außer Kraft.

Odelzhausen, den 27.07.2022



Markus Trinkl
1. Bürgermeister



Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wurde davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

* Ab 01.01.2023 inkl. der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

Bekanntmachungsvermerk

Die vom Gemeinderat am 25.07.2022 beschlossene und vom 1. Bürgermeister am 27.07.2022 ausgefertigte „**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Verbandsbücherei Odelzhausen (Büchereigebührensatzung)**“ wurde am 31.07.2022 ortsüblich durch Anschlag an allen Amtstafeln bekanntgemacht (drei Wochen).

Die Satzung (samt Anlage) wird seit diesem Tag zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Odelzhausen bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung ist tritt am 01.09.2022 in Kraft (Art. 26 GO).

Odelzhausen, den 01.08.2022



Markus Trinkl
1. Bürgermeister

